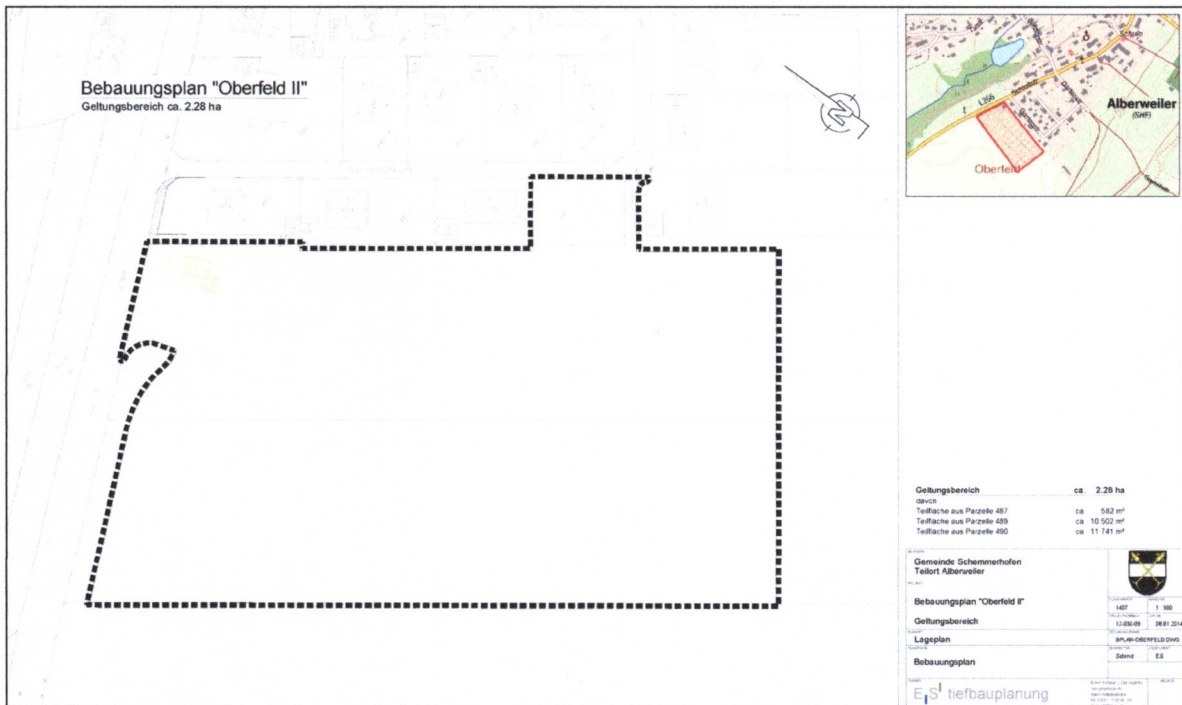


B-Plan „Oberfeld II“ in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Relevanzbegehung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens

25. März 2014



B-Plan „Oberfeld II“ in Alberweiler (Gde. Schemmerhofen):

Relevanzbegehung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens

25. März 2014

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen (Lkr. Biberach) plant am südwestlichen Ortsrand von Altheim ein ca. 2,28 ha großes Baugebiet. Das Gebiet wird ackerbaulich genutzt. An der L 266 steht ein alter Schuppen, der von Grünland umgeben ist. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Hierzu fand am 24. März 2014 eine sog. Relevanzbegehung statt.

Ergebnis der Relevanzbegehung

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Der alte Schuppen weist ein potenzielles Quartierangebot für Fledermäuse auf. Das Gebäude könnte sogar als Wochenstube für Fledermäusen dienen. Weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben werden ca. 2,28 ha Offenlandlebensraum in Anspruch genommen. Davon ist potenziell auch die Feldlerche betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aber aufgrund der geringen Größe und der Ortsrandlage des geplanten Baugebietes ausgeschlossen werden. Der alte Schuppen weist unterm First kein Einflugloch für Schleiereule oder Turmfalke auf. Deshalb ist die Betroffenheit einer Niststätte unwahrscheinlich.

Weitere Vorgehensweise

Die Bedeutung des alten Schuppens sollte von einem Fledermausfachmann untersucht werden. Bei der Kontrolle des Schuppeninnenraumes auf Fledermauskot sollte auch auf Gewölle von Schleiereule und Turmfalke geachtet werden. Weitere vertiefende Untersuchungen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für notwendig erachtet.